



Aktenzeichen: 83-22/Pu

Datum: 17.06.2022

Hinweis:

Beratungsfolge: Betriebsausschuss

Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen

hier: Preisanpassung zum 01.04.2022

Die Verwaltung berichtet:

Die ZAK hat mit Schreiben vom 27.04.2022 einen Anspruch auf Preisanpassung wegen Störung der Geschäftsgrundlage angemeldet. Zudem sollen die Preise auf Basis des aktuellen Kostenniveaus monatlich neu festgesetzt werden.

Gemäß der aktuellen Zweckvereinbarung mit der ZAK können Entgeltanpassungen nur zum 01.01. eines Jahres verlangt werden und müssen spätestens bis zum 30.06. des Vorjahres schriftlich gefordert werden. Demnach wäre die aktuelle Preisanpassung zum 01.04.2022 nicht zulässig.

Die ZAK beruft sich aber auf § 5 Abs. 11 und 13 der Zweckvereinbarung und § 313 Abs. 1 BGB:

§ 5 Abs. 11 der Zweckvereinbarung: „Ein Preisanpassungsanspruch der ZAK besteht darüber hinaus bei Kostensteigerungen, die auf andere Einflussgrößen als die in den o.g. Indizes abgebildeten zurückgehen und die nicht der Risiko- und Einflusssphäre der ZAK zuzurechnen sind, insbesondere von Abgaben (z.B. Maut) und Steuererhöhungen.“

§ 5 Abs. 13 der Zweckvereinbarung: „Unbeschadet der Regelungen in Abs. 12 (= hiernach werden die Regelungen der Preisanpassung spätestens zum 31.12.2024 geprüft) kann jeder Vertragspartner die Aufnahme von Verhandlungen über die vereinbarte Preisanpassung bzw. die Höhe des Entgeltes verlangen, wenn begründete Zweifel an der Gebührenansatzfähigkeit bestehen.“

§ 313 Abs. 1 BGB: „Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsabschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.“

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Aktuell wird durch den Bereich Recht geprüft, ob die Preiserhöhung rechtens ist. Bis zur endgültigen Klärung zahlen wir die erhöhten Preise nur unter Vorbehalt des Prüfungsergebnisses und behalten uns eine Rückforderung vor. Dies wurde der ZAK mit Schreiben vom 13.05.2022 so mitgeteilt.

Konsequenzen für den EWF:

Der bisherige Entsorgungspreis beläuft sich auf 101,97 € / t, im April 2022 soll der Preis 114,91 € / t betragen, was eine Steigerung um 12,94 € / t bedeutet. Im Mai 2022 soll sich der Preis auf 118,98 € / t belaufen (Steigerung um 17,01 € / t). Eine Hochrechnung der Kosten auf das komplette Jahr 2022 ist schwierig, da die ZAK die Preise monatlich neu kalkulieren will. Die Entsorgungsmengen beliefen sich in 2020 auf 2.859 t und in 2021 auf 2.910 t.

Unter der Prämisse, dass der Preis ab Mai 2022 konstant bleibt, ist mit einer Kostensteigerung zwischen 40.000 und 50.000 € bis zum Jahresende rechnen. Die Mittel werden im Nachtragswirtschaftsplan entsprechend eingestellt.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
In Vertretung

Bernd Knöppel
Bürgermeister